

## Fallblatt 8

### Fall 51:

G hat einen Schadensersatzanspruch gegen S wegen Wechselreiterei. Hierfür verlangt G von F, der Ehefrau des S, eine Bürgschaft. Andernfalls droht G, den S anzuzeigen. G geht bei diesem Verhalten davon aus, dass S das unredlich erworbene Geld weitgehend der F habe zukommen lassen. Tatsächlich hat F keinerlei Anteil an diesem Geld bekommen und verbürgt sich nur, um ihre Ehe mit S zu retten.

### Fall 52:

K erhält ein Prospekt des V-Verlags über ein Buch zum Preise von 35,-- Euro. K möchte das Buch erwerben und sendet den Bestellzettel, auf dem der Preis nicht wiederholt wird, an V. V schickt das Buch mit einem Überweisungsformular, in dem 45,-- Euro eingetragen sind. Wie sich herausstellt, enthalten einige Exemplare des Prospektes - darunter dasjenige, das K erhalten hat - einen Druckfehler. Bis sich dies im Briefwechsel zwischen dem empörten K und V aufklärt, ist die erste Auflage vergriffen. Als sich K schließlich mit dem Erwerb zu 45,-- Euro einverstanden erklärt, verlangt V 50,-- Euro, den Preis der 2. Auflage.

### Fall 53:

G nächtigt mit seiner Freundin F im Hotel des H. Im Meldezettel trägt sich F als "Frau G" ein. Da die Treppe im Hotel zu blank gebohrt ist, rutscht F auf ihr aus und bricht sich ein Bein. H weigert sich, Schadensersatz zu leisten, weil er mit F keinen Vertrag abgeschlossen habe.

### Fall 54:

K hat wegen eines Mengenrabatts mit seinem Kollegen L drei Kisten Wein bestellt. Die Bestellung läuft auf L's Namen. Auch die Lieferung erfolgt an L. Ehe K "seine" Weinflaschen bei L abholen kann, verschafft sich L's Vermieter V den Besitz an sämtlichen Weinflaschen nach §§ 559, 1257, 1231 BGB, weil L mit der Miete im Rückstand ist. K verlangt von V Herausgabe "seiner" Weinflaschen.

### Fall 55:

G, der weder Prokurist noch Handlungsbevollmächtigter ist, hat für P mehrfach Bestellungen vorgenommen. Die Rechnungen sind von P bezahlt worden. Eines Tages ist P mit einer Bestellung des G nicht einverstanden und weigert sich nunmehr, die Rechnung zu bezahlen.

### Fall 56:

F hatte ihrem Mann M eine Vollmacht zum Verkauf eines ihr gehörenden Grundstücks gegeben. Später kam es zum Streit zwischen F und M. F verlangte und erhielt die Vollmachtsurkunde zurück. M holte sich jedoch hinter dem Rücken von F die Urkunde und verkaufte das Grundstück. F verlangt vom Grundstückserwerber K die Herausgabe.

### Fall 57:

Der 16-jährige K hat von seiner Mutter M Vermögen geerbt. Sein Vater V schenkt Teile dieses Vermögens seiner Freundin F. Als K dies bemerkt, verlangt er - vertreten durch einen Pfleger - Herausgabe des Erhaltenen von F.